

Vertragsbedingungen Miete Pferdeanhänger

§ 1 Allgemeines

Grundlage dieses Mietvertrages sind ausschließlich die aufgeführten Vertragsbedingungen. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Der Mieter erkennt durch seine Unterschrift an, dass er den Anhänger in ordnungsgemäßem Zustand übernommen hat. Bei Übernahme des Anhängers ist eine Kopie des Personalausweises und Führerscheins zu hinterlegen.

§ 2 Mietpreis / Zahlungsbedingungen

Der Mietpreis richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung im Mietvertrag. Der Mietpreis ist grundsätzlich bei Abholung des Anhängers vollständig in BAR zu bezahlen.

Die Kaution von 100.00 EUR wird bei Übergabe des Anhängers beim Vermieter in BAR hinterlegt.

Bei Mietüberschreitung ist der zusätzliche Mietpreis spätestens bei Rückgabe des Anhängers in BAR zu bezahlen.

§ 3 Pflichten des Mieters

- Der Mieter hat den Pferdeanhänger sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Vor Fahrtantritt hat der Mieter die Verkehrssicherheit des gemieteten Anhängers zu überprüfen.
- Zu transportierende Pferde müssen zwingend eine gültige Tierhalter Haftpflichtversicherung besitzen.
- Der Mieter verpflichtet sich den Anhänger in dem von ihm übernommen Zustand am vereinbarten Tag wieder zurückzugeben bzw. sich zwecks eines genauen Zeitpunktes mit dem Vermieter in Verbindung zu setzen. Nach 3 Tagen ohne Benachrichtigung erfolgt Anzeige wegen Unterschlagung.
- Eventuelle Mängel oder Schäden sind durch den Mieter vor Fahrtbeginn anzuzeigen.
- Der Mieter ist allein verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gem. StVO sowie StZVO wie zum Beispiel die gültige Fahrerlaubnis, die Anhängelast des Zugfahrzeuges, die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichtes des Anhängers.
- Der Mieter verpflichtet sich, mit dem Mietobjekt nicht ins Europäische Ausland zu reisen.
- Der Mieter ist nicht berechtigt, den Pferdeanhänger für andere Zwecke zu benutzen oder die Nutzung durch Dritte zu gestatten.
- Der Mieter hat in jedem durch einen Unfall verursachten Schaden die Polizei zu verständigen, soweit die zur Aufklärung des Unfalls erforderlichen Feststellungen nicht auf andere Weise, z.B. mit Hilfe von Zeugen, zuverlässig getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.
Bei einem Unfall hat der Mieter den Vermieter unverzüglich, spätestens bei Rückgabe des Anhängers, über die Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Dies gilt auch bei Haftpflichtschäden. Der Unfallbericht muss insbesondere die Namen und Anschriften der beteiligten Personen und eventueller Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.
- Bei Auftreten von Schäden ist zwecks Durchführung der Reparatur sofort telefonisch mit dem Vermieter Rücksprache zu halten. Beschädigte Teile sind aufzuheben und dem Vermieter bei Rückgabe des Anhängers vorzulegen.

§ 4 Haftung des Vermieters

Der Vermieter (d.h. er selbst und seine Mitarbeiter) haftet, abgesehen von der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Reifenschäden haftet der Mieter. Darüber hinaus haftet der Vermieter nur, soweit der Schaden durch eine KFZ-Haftpflichtversicherung im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die KFZ-Versicherung abdeckbar ist.

Schadenersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter aus dem Mietverhältnis und dem Transport eines Pferdes oder Transport einer anderen Sache sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Sollte der angemietete Mietgegenstand nicht rechtzeitig vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden können, behält sich der Vermieter das Recht vor, einen Ersatz zu stellen. Ist es dem Vermieter nicht möglich, einen Ersatz zur Verfügung zu stellen, ist der Vermieter berechtigt, die Bestellung rückgängig zu machen. Für diesen Fall erhält der Mieter eine etwaige Mietvorauszahlung zurück, jeder weitergehende Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

§ 5 Versicherungen

Der Versicherungsschutz für den gemieteten Anhänger erstreckt sich auf eine Vollkaskoversicherung mit 1.000 EUR Selbstbeteiligung sowie Teilkasko mit 300 EUR Selbstbeteiligung. Diese Selbstbeteiligung hat der Mieter im Versicherungsfall zu zahlen.

§ 6 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Schäden, die während der Mietzeit am Anhänger entstehen.

Ebenfalls haftet der Mieter für alle Schäden, die während der Mietzeit durch den Anhänger verursacht werden.

Der Mieter haftet nach den Allgemeinen Haftungsregeln, wenn er den Pferdeanhänger beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Mieter den Pferdeanhänger in demselben Zustand zurückzugeben, wie er ihn übernommen hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten wie Sachverständigenkosten, Abschleppkosten sowie für den ggf. eintretenden Mietausfall. Sofern der Schaden versichert ist, haftet der Mieter auf den Selbstbehalt und auf den gesamten Rückstufungsschaden.

Der Mieter haftet für alle durch das Ladegut entstehenden Schäden, auch bei Haftungsbeschränkung.

Grundsätzlich gilt, dass eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung üblicherweise nicht den Schaden an einem Pferdeanhänger ersetzt. Folglich muss der Entleiher für Schäden, die er oder sein Pferd an dem geliehenen Anhänger verursacht, aus eigener Tasche aufkommen, außer er schließt eigens eine separate Transportversicherung ab.

§ 7 Rückgabe / Reinigung

Bei Rückgabe eines nicht komplett gereinigten Anhängers fallen Kosten in Höhe von 50,00 € an, welche von der Kautions einbehalten werden.

§ 8 Equidenpass

Der Mieter wurde darauf hingewiesen, dass Pferde nur mit gültigem Equidenpass transportiert werden dürfen.

§ 9 Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.